

Brandschutzordnung

(nach DIN 14096)

der Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

für die Häuser A, B und C
am Campus Schöneberg

Stand: November 2018

Die Brandschutzordnung legt die Maßnahmen zur Brandverhütung fest und regelt das Verhalten im Brandfall. Sie beschreibt die Einrichtungen zur Brandmeldung und Brandbekämpfung und bestimmt die Zuständigkeiten im Brandschutz.

Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen:

Teil A beinhaltet Verhaltensmaßregeln für den Brandfall (Verhalten im Brandfall) und umfasst zwei Aushänge, die sich an alle Personen (Studierende, Beschäftigte, Lehrende, Besucher/innen) richten, die sich in einem Gebäude der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin aufhalten.

Teil B richtet sich an Personen ohne besondere Aufgaben im Brandschutz (Studierende, Beschäftigte, Lehrende, Besucher/innen). Dieser Teil dokumentiert organisatorische Maßnahmen und Hinweise, die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen sollen, alle Personen – besonders behinderte und hilfsbedürftigste Personen – in der Einrichtung vor Schaden zu bewahren und die Sachwerte der Einrichtung vor Beschädigung zu schützen.

Er enthält Informationen zu folgenden Themen:

- Brandverhütung
- Brand- und Rauchausbreitung

- Flucht- und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall
- Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen beachten
- in Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen
- Besondere Verhaltensmaßregeln

Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (z. B. Personen in Leitungsfunktionen, Brandschutzbeauftragte/r, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte/r, Hausmeister/in). Hier werden die Zuständigkeiten im präventiven Brandschutz und organisatorische Abläufe für den Brandfall festgelegt.

Der Inhalt der Brandschutzordnung C gliedert sich in nachstehender Reihenfolge:

- Brandverhütung
- Alarmplan
- Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- Löschmaßnahmen
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- Nachsorge

Gebäudestandorte:

Badensche Straße 52
10825 Berlin

Badensche Straße 50 – 51
10825 Berlin

Brandschutzordnung Teil A

Siehe Aushang im Anhang

Brandschutzordnung Teil B

B 1. Brandschutzordnung (Teil A)

Brandschutzordnung
nach DIN 14 096 - A

Brände verhüten
Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer beachten!

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

Brand melden
Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und
Feuerwehr über Notruf ☎ **0-112** alarmieren!
Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen

• Sammelplatz aufsuchen

Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten

B 2. Brandverhütung

Jede Person kann durch richtiges und besonnenes Verhalten dazu beitragen, dass kein Schadenfeuer entstehen kann. Die nachstehend aufgeführten Punkte sollen bei der Vermeidung von Bränden beachtet werden:

B 2.1 Jeder Beschäftigte sollte immer vertraut sein mit

- i) dem Verlauf der Fluchtwege und der Lage der Notausgänge;
- ii) dem Ort des nächsten Hausalarms (Druckknopfmelder);
- iii) den Standorten der nächsten Feuerlöschgeräte und deren Funktionsweise.

B 2.2 Das Verbot, in den Gebäuden offenes Feuer oder Licht zu verwenden, sowie das Rauchverbot sind unbedingt zu beachten.



B 2.3 In allen Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.

B 2.4 Jede Ansammlung von brennbaren Materialien (Papier, Kartonagen, Putzlappen usw.) ist zu vermeiden.

B 2.5 Papierabfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln und regelmäßig zu entsorgen.

B 2.6 Putzlappen, die mit Lacken, Ölen oder Chemikalien (z. B. in Werkstätten oder Labors) verunreinigt sind, bergen das Risiko der Selbstentzündung. Sie sind daher in feuerfesten, verschlossenen Behältern aufzubewahren.

B 2.7 Brennbare Flüssigkeiten sind möglichst nur in unzerbrechlichen Gefäßen aufzubewahren. Am Arbeitsplatz sollen nur Mengen bereitgehalten werden, die den Tagesbedarf des laufenden Betriebes nicht übersteigen.

B 2.8 Druckbehälter, z. B. Sprühdosen, dürfen sich nicht im Wirkungsbereich von Wärmequellen befinden und nicht über 50 °C erwärmt werden (Explosionsgefahr!).

B 2.9 Elektrische Betriebsmittel müssen geprüft sein. Sie dürfen nur nach den „Grundsätzen zum Einsatz von Privaten Elektrogeräten in der HWR Berlin“ betrieben werden.

B 2.10 Sicherheits-, Warn- oder Fernmeldeanlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden. Störungen an diesen Anlagen, sind unverzüglich dem/der Vorgesetzten zu melden.

B 3. Brand- und Rauchausbreitung

B 3.1 In Flurbereichen und Kellergängen sind Brandschutztüren eingebaut, die durch Magnete offengehalten und im Brandfalle nach dem Ansprechen von Rauchmeldern automatisch geschlossen werden. Die Brandschutztüren können im geschlossenen Zustand jederzeit von Hand geöffnet werden.

B 3.2 Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt oder sonst am Zufallen gehindert werden.

B 3.3 In einigen Gebäudeteilen sind in den Treppenhäusern Rauchabzugsklappen installiert. Im Brandfall sind diese Klappen zu öffnen.

B 4. Flucht- und Rettungswege



B 4.1 Flucht- und Rettungswege sind durch grüne Schilder mit weißem Pfeil gekennzeichnet.

B 4.2 Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Jeder abgestellte Gegenstand kann, zumal bei eingeschränkter Sicht, zu einer gefährlichen Falle werden.



B 4.3 Die Zufahrtswege und die Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

B 4.4 Die Benutzung von Aufzügen ist im Brandfall generell verboten! Es besteht Lebensgefahr! Das Verbot gilt auch für Behinderte und verletzte Personen!

B 5. Melde- und Löscheinrichtungen

B 5.1 Die Hochschulstandorte sind jeweils mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Die manuell zu betätigenden Melder (Aufschrift: *Hausalarm*) lösen in dem betroffenen Bereich einen akustischen Alarm sowie eine Meldung an die entsprechende Zentrale aus.

B 5.2 Die Gebäude der Hochschule sind ausreichend mit Handfeuerlöschern ausgestattet. Weitere Löscheinrichtungen sind mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet.



B 5.3 Feuerlöscheinrichtungen sind stets einsatzbereit zu halten, dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden und deren Zugang muss ständig gewährleistet sein. Die Prüf-fristen für Feuerlöscher betragen 2 Jahre. Die Prüf-fristen anderer brandschutztechnischer Einrichtungen sind den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen.

B 5.4 Vorhandene Feuerlöscher müssen stets zugänglich sein. Wird das Fehlen eines Feuerlöschers oder die Beschädigung einer Löscheinrichtung bemerkt, so sind der/die

Vorgesetzte oder dessen/deren Vertreter sowie der/die Brandschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.

B 5.5 Jede/r Mitarbeiter/in sollte sich mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut machen.

B 5.6 Von **allen** Telefonen auf den Hochschulstandorten kann direkt durch Wahl von **0-112** die Feuerwehr angerufen werden.

B 6. Verhalten im Brandfall



Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung. Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr!).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

! RUHE BEWAHREN !

B 6.1 Türen und Fenster schließen, die Energieversorgung soweit wie möglich abschalten (z. B. in den Laboren), Gebäude und Gefahrenzone auf kürzestem Wege verlassen – dabei auf Hilfsbedürftige (behinderte u. verletzte Personen) und Besucher achten und ggf. Hilfe leisten, niemanden zurücklassen, soweit eine Gefährdung der eigenen Person dem nicht entgegensteht.

- i) Hilfsbedürftigen Personen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Hilfe zu gewähren.
- ii) Besondere Räume z.B. Toiletten, Abstellkammern usw. sind durch beauftragte Mitarbeiter zu kontrollieren (Achtung: Personen in eventuell gefangenen Räumen beachten).
- iii) Aufzüge sind nicht mehr zu benutzen!!!



B 6.2 Nach dem Verlassen der Gebäude sammeln sich die Beschäftigten im Sammelplatz.

B 6.3 In verrauchten Rettungswegen sollte man sich gebückt bewegen, weil in Bodennähe meist weniger verrauchte Luft vorhanden ist. Wenn Ihnen der Fluchtweg durch Feuer oder starke Rauchbildung abgeschnitten ist, schließen Sie die Tür Ihres Aufenthaltsraumes, damit die Rauchgase nicht eindringen.

B 6.4 Machen Sie sich den Rettungskräften durch Rufen oder Winken bemerkbar.

B 7. Brand melden

B 7.1 Bei sich rasch ausbreitendem Brand: Brandmelder betätigen;



B 7.2 Feuerwehr rufen (**0-112** von jedem Telefon) und für deren Einweisung sorgen;

B 7.3 Bei telefonischer Brandmeldung ist folgendem Schema zu entsprechen:

WO brennt es? (Genaue Adresse, Ort des Brandherdes im Objekt, Zugangsmöglichkeiten nennen)

WAS brennt in welchem Ausmaß?

WIE VIELE Menschen sind in Gefahr oder verletzt?

WER meldet? (Name, Standort, Telefon)

wichtig:

WARTEN auf Rückfragen (das Gespräch nicht selbst beenden)

Teilen Sie auch mit, wenn sich der Brand auf den Lagerbereich von Gefahrstoffen erstreckt oder ausdehnen kann.

B 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten



B 8.1 Die Auslösung einer Alarmierung erfolgt durch Betätigung des Brandmelders. Der Wachschatz oder der/die Pförtner/in informiert anschließend die Feuerwehr.

B 8.2 Das Alarmsignal (Dauertonsignal) bedeutet, dass sofort alle Tätigkeiten einzustellen sind. Die Mitarbeiter/innen mit Brandschutzaufgaben begeben sich an die abgestimmten Einsatzorte. Alle anderen Personen verlassen das Gebäude sofort.

B 8.3 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die jeweiligen Brandschutzkräfte des Gebäudes weisungsbefugt. Nach Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

B 9. in Sicherheit bringen

B 9.1 Gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen

- i) Personenrettung geht vor Brandbekämpfung
- ii) Eigenschutz hat Vorrang

iii) Verletzte und Hilflose retten. Behinderte und Besucher aus der Gefahrenzone bringen. Kontrollieren, ob die Gefahrenzone vollständig geräumt wurde.

B 9.2 Nach Auslösung des „Alarmsignals“ ist das Dienstgebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege in Ruhe und geordnet zu verlassen. Den Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtskraft ist Folge zu leisten!



B 9.3 Sammelplätze:

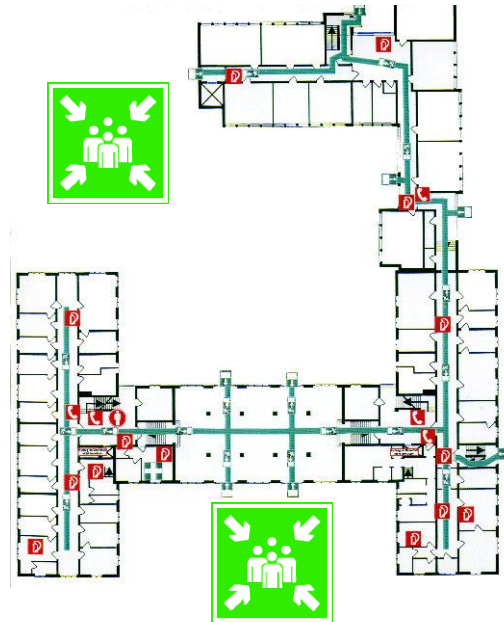
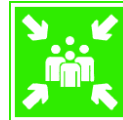
Die Sammelplätze am Standort Schöneberg

befinden sich vom **Haus A**, in der **Badensche Straße Ecke Meraner Straße** und vom **Haus B und C**, vor bzw. hinter dem Gebäude.

Haus A



Haus B/C

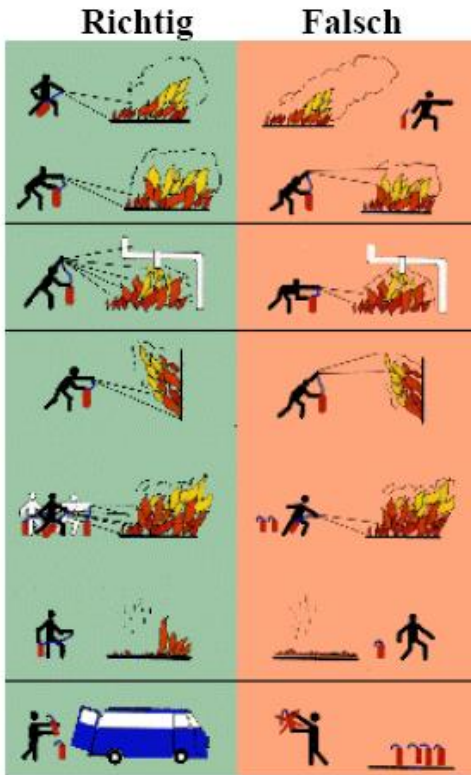


B 10. Löschversuche unternehmen

B 10.1 Löschversuche nur durchführen, solange keine Eigengefährdung besteht

B 10.2 Bei gerade entstehenden Bränden und kleinen Brandherden alle verfügbaren Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.

B 10.3 Brennende Personen am Weglaufen hindern und Flammen durch Abdecken und Einwickeln in Löschdecken oder anderes greifbares Material erstickern. Eine brennende Person kann auch mit einem Feuerlöscher abgelöscht werden, dabei sollte der Löschstrahl nicht auf das Gesicht gerichtet werden.



B 10.4 Den Strahl des Feuerlöschers über die Oberfläche einer brennenden Flüssigkeit richten, nicht direkt auf oder in die Flüssigkeit: Der Druckstoß kann zu einer weitflächigen Verteilung und damit Ausbreitung des Brandes führen.

B 10.5 Handelt es sich nicht um den Brand von Feststoffen, die Glut bilden – z. B. Holz oder Papier – möglichst keine Pulver- sondern reine CO₂-Löcher verwenden: Der Schaden durch Löschpulver kann recht erheblich sein.

B 10.6 Brennbare Gegenstände aus dem Brandbereich entfernen.

B 11. Besondere Verhaltensmaßregeln

B 11.1 Alle Anweisungen der Feuerwehr sind zu befolgen. Nach Eintreffen der Feuerwehr hat diese die vollständige Entscheidungskompetenz.

B 11.2 Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr oder die Hochschulleitung.

B 11.3 Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen, weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

B 11.4 Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

B 11.5 Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft u. gilt bis auf Widerruf.

Berlin, den 06.11.2018

Bestätigt :

Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz ausführen.

Personen, die durch ihre dienstliche Funktion besondere Aufgaben und Verantwortungen für den Brandschutz an der Hochschule haben, sind nachstehend aufgelistet:

Hochschulleitung (HL)

Kanzler/in

Brandschutzbeauftragter (BB)

Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi)

Sicherheitsbeauftragter (SB)

Brandschutzhelfer (BH)

Gebäudemanagement (GM)

Die Brandschutzorganisation ist in der Anlage zum Brandschutz – Teil C detailliert dargelegt.

C 1. Brandverhütung

C.1.1 Aktualisierung und Fortschreibung der Brandschutzordnung. FaSi, BB, Kanzler

C 1.2 Überwachung der ständigen Betriebsbereitschaft der Feuermelde- und Alarminrichtungen. GM

C 1.3 Veranlassen der regelmäßigen (im Allgemeinen halbjährlichen) Prüfung der Brandmeldeanlage und der Durchführung von Probealarmen. BB, GM

C 1.4 Veranlassung der regelmäßigen Prüfung von Feuerlöschern. BB, GM

C 1.5 Regelmäßige Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen und Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit. BB, SB

C 1.6 Überwachung der Sicherheitsbeleuchtung und Notstromversorgung.	GM
C 1.7 Ausrüstung der Hochschule mit Feuerlöschern unter Mindesteinhaltung der Bestimmungen nach BGR 133.	BB, FaSi
C 1.8 Festlegung und Überwachung der Zufahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr.	BB, Feuerwehr
C 1.9 Anbringen und Aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern (Fluchtwegemarkierungen, Hinweise auf verdeckte Feuerlöcher und Alarmeinrichtungen, Verbotsschilder für Rauchen, offenes Licht usw.).	GM, BB
C 1.10 Überwachung der Rettungswege.	GM, FaSi, SB, BB, BH
C 1.11 Durchführung von Lösch- und Räumungsübungen.	BB, FaSi
C 1.12 Regelmäßige Inspektionen der Betriebsstätten auf brandschutztechnische Belange.	BB, SB, FaSi, BH
C 1.13 Unterrichtung und Beratung der Hochschulleitung über die Erfordernisse des Brandschutzes.	BB, FaSi

C 2. Alarmplan

C 2.1 Sammeln der Informationen durch die in C 1 genannten Personen

C 2.2 Meldungen vom Ausbruch eines Brandes oder eines anderen Schadeneignisses sind vom Beobachter durch Nutzung der Telefone oder durch mündliche Informationen an diesen Personenkreis zu melden

Im Brand- oder Notfall sind nachfolgende Meldungen erforderlich:

C 2.3 Auslösung über die Brandmelder:

- i) Brandmelder betätigen. Der Wachschatz oder der/die Pförtner/in informiert anschließend die Feuerwehr.
- ii) Evakuierung der betreffenden Brandabschnitte.

C 2.4 Auslösung über Telefon:

Wenn es die Situation erfordert, Notruf an die Feuerwehr absetzen, dabei gilt folgendes Schema als Leitfaden:

WO brennt es? (Genauere Adresse, Ort des Brandherdes im Objekt, Zugangsmöglichkeiten nennen)

WAS brennt in welchem Ausmaß?

WIE VIELE Menschen sind in Gefahr oder verletzt?

WER meldet? (Name, Standort, Telefon)

wichtig:

WARTEN auf Rückfragen (das Gespräch nicht selbst beenden)

Teilen Sie auch mit, wenn sich der Brand auf den Lagerbereich von Gefahrstoffen erstreckt oder ausdehnen kann.

C 2.5 die Zuständige Stellen der Hochschule benachrichtigen:

Brandschutzbeauftragter, BB

Brandschutzhelfer, BH

Gebäudemanagement, GM

Kanzler

C 2.6 Rücksetzung des Alarms veranlassen. Wenn es sich um einen Fehlalarm handelte, ist die Rücksetzung des Alarms durch das Gebäudemanagement zu veranlassen; gleiches gilt, wenn die Ursachen für den Alarm nicht mehr bestehen und ein Fortbestand der Gefahr ausgeschlossen ist.

C 3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

C 3.1 Sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,

C 3.2 Eine Erste-Hilfe-Station für dringende Notfälle ist auf dem Sammelplatz einzurichten (z.B. Erste-Hilfe-Koffer). Am Sammelplatz ist das Fehlen von Personen sofort dem Vorgesetzten oder der verantwortlichen Aufsichtsperson mitzuteilen.

C 3.3 Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,

C 3.4 Betreuung der Studierenden und der Besucher,

C 3.5 Besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,

C 3.6 Hinweise an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt geben

C 3.7 Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

C 3.8 Nach der Evakuierung/ Räumung der Gebäude die Räume durch den Brandschutzbeauftragten und den Brandschutz Helfern kontrollieren lassen.

C 3.9 Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit ist auf dem Sammelplatz den Weisungen der Verantwortlichen (BB, BH) zu folgen.

C 4. Löschmaßnahmen

C 4.1 Verhaltensweisen zur Durchführung von Löschversuchen sind in der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil B Punkt B 10 festgelegt.

C 4.2 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand soweit dies möglich ist mit den vorhandenen Löscheinrichtungen zu bekämpfen.

C 4.3 Löschversuche dürfen nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden.

C 5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

C 5.1 Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten).

C 5.2 Flächen für die Feuerwehr und Hilfskräfte (z.B. Zufahrt, Stellflächen, Entnahmestellen usw.) sind freizuhalten.

C 5.3 Zugang zu allen Räumen für die Einsatzkräfte schaffen.

C 5.4 Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

C 6. Nachsorge

C 6.1 Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr oder durch die Hochschulleitung.

C 6.2 Für die Nachsorge ist der/die Brandschutzbeauftragten verantwortlich.

C 6.3 Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und

C 6.4 Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

C 6.5 Elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen.

Schlussbetrachtung

Über diese Brandschutzordnung sind die Mitarbeiter einmal jährlich zu unterweisen.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen, weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft u. gilt bis auf Widerruf.

Berlin, den 06.11.2018

Bestätigt :

Anlage zum Brandschutzordnung Teil C

Brandschutzorganisation

Standort Schöneberg

Pförtnerie Haus A

Tel.: 030/30877-1400

Pförtnerie Haus B/C

Tel.: 030/30877-1222

- Kanzler/in : Frau Dr. Westerburg
- Brandschutzbeauftragter : Herr Sven Müller
- Sicherheitsbeauftragter : Herr Sven Müller
Herr Jens Westerfeld
- Ersthelfer : Frau Ramona Sambo
Herr Gunnar Schulze
Frau Christiane Karge
Frau Dr. Bettina Biedermann
Frau Christiane Roth
Frau Dagmar Hofmann
Herr Dr. Johannes Kirch
Frau Henriette Scharfenberg
Frau Dr. Andrea Schmalz
Frau Petra Gadow
Frau Aileen Müller-Mechsner
Herr Eckhard Rankl
Herr Christian Kretke
Herr Sven Müller
Herr Prof. Dr. Frank Brand

Frau Kathrin Wehr
Frau Kerstin Muhlack-Büchel
Frau Iris Jescheniak-Grimmer
Frau Dr. Julia Fahl
Frau Malgorzata Garcia Rodriguez

- Brandschutzhelfer :
 - Herr Eckhard Rankl
 - Frau Christiane Karge
 - Herr Christian Kretke
 - Herr Günther Leue
 - Herr Jens Negendank
 - Frau Isolde Drosch
 - Herr Jens Westerfeld
 - Frau Petra Gadow

- Verantwortliche Aufsichtskraft am Sammelplatz :
- Feuerwehreinweiser :
- Verantwortliche Aufsichtskraft auf der Straße bei Evakuierung :
- Verantwortlicher für die Information von weiteren Einrichtungen im Gebäude :
- Verantwortlich für die ggf. notwendige Abschaltung von Medien im Gebäude :